

Neuregelung der Krankenbezüge

Information zum neuen Tarifrecht in den Berliner Hochschulen (ohne HU und HTW)

Stand: 16.11.10

Voraussichtlich zum 1. Januar 2011 werden auch in den Berliner Hochschulen die Tarifverträge zur Übernahme des TV-L und zur Überleitung in den TV-L in Kraft treten. Dann gelten

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und
- der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder)

ab dem 1. Januar 2011 für alle Beschäftigten der Berliner Hochschulen (in der HU bereits seit 1.4.10; in der HTW gilt der TVöD), jeweils unter Berücksichtigung der mit den Hochschulen vereinbarten Maßgaben bzw. Abweichungen.

Diese Tarifverträge beinhalten auch Neuregelungen zu den tariflichen Krankenbezügen.

Allgemeine Regelungen

Gemäß § 22 Abs. 1 TV-L erhalten Beschäftigte ihr **Entgelt bis zum Ende der sechsten** Woche der unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit in voller Höhe vom Arbeitgeber **fortgezahlt**.

Werden Beschäftigte mehrmals arbeitsunfähig, gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz:

- Jede auf einer **neuen** Krankheit beruhende Arbeitsunfähigkeit begründet grundsätzlich auch einen **neuen Anspruch** auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber **von sechs Wochen**. Wird der/die Beschäftigte also nach Ende der ersten Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer anderen Krankheit erneut arbeitsunfähig, so beginnt ein neuer Bezugszeitraum von sechs Wochen.
- Tritt **während einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit** allerdings eine weitere neue Krankheit auf, so verlängert sich die Bezugsdauer von insgesamt sechs Wochen ab Beginn der ersten Erkrankung nicht.
- Wird die/der Beschäftigte **wegen derselben Krankheit** mehrfach arbeitsunfähig (Fortsetzungserkrankung), besteht ein Entgeltfortzahlungsanspruch grundsätzlich nur für insgesamt sechs Wochen. Das gilt nicht, wenn sie/er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraumes erhalten die Beschäftigten für die Zeit, für die ihnen Krankengeld der Krankenkasse oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen **Krankengeldzuschuss des Arbeitgebers**.

Der **Krankengeldzuschuss** wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3 TV -L)

- von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und
- von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt.

Innerhalb eines Kalenderjahres wird der Krankengeldzuschuss jedoch insgesamt nur bis zum Ende der 13. bzw. der 39. Woche der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, auch wenn verschiedene Erkrankungen zu längerer Arbeitsunfähigkeit geführt haben. Zeiten der Entgeltfortzahlung werden jeweils auf die 13- bzw. 39-Wochenfrist angerechnet.

Der Krankengeldzuschuss gleicht die Differenz zwischen dem Bruttokrankengeld und dem bisherigen Nettoentgelt aus. Kranke Angestellte erhalten damit grundsätzlich ihr bisheriges Nettoeinkommen, jedoch abzüglich der auf das Krankengeld zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge. Bei nicht gesetzlich Krankenversicherten werden bei der Krankengeldzuschusszahlung fiktiv die Leistungen zugrunde gelegt, die ihnen als Pflichtversicherte zustehen würden.

Übergangsregelungen nach § 13 TVÜ-Länder

Angestellte, deren Arbeitsverhältnis im Tarifkreis West vor dem 1. Juli 1994 begonnen hat und seitdem fortbesteht, hatten nach § 71 BAT einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zum Ende der 26. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Für diesen Personenkreis besteht ein **Entgeltfortzahlungsanspruch von bis zu 26 Wochen** jetzt nur noch,

- wenn die Beschäftigten privat krankenversichert sind oder
- wenn sie **freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung** versichert sind **und** dort am..... *(Tag der Einigung auf die Tariftexte – steht noch aus!)* **aufgrund individueller Vereinbarungen einen Anspruch auf Krankengeld erst ab der 27. Woche** der Arbeitsunfähigkeit hatten. **Dazu muss bis 28.02.2011 ein Antrag gestellt werden!**

Sofern ein Entgeltfortzahlungsanspruch von 26 Wochen besteht, ist der Anspruch auf Krankengeldzuschuss ausgeschlossen.

Für die anderen, bisher unter § 71 BAT fallenden Beschäftigten, besteht jetzt ebenfalls der gesetzliche **Entgeltfortzahlungsanspruch für längstens 6 Wochen**. Danach erhalten sie den Krankengeldzuschuss längstens bis zum Ende der 39. Woche der Arbeitsunfähigkeit. Dieser ist jedoch höher als nach § 22 Absatz 2 TV-L, d. h. die Beschäftigten bekommen einen Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Nettoleistungen des Sozialversicherungsträgers, z. B. dem Nettokrankengeld, und dem „normalen“ Nettoentgelt.

Abweichend gilt § 71 BAT für die Dauer einer über den 31. Dezember 2010 hinaus fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit weiter.